

Beziehung mit UMA: Wollte die Gemeinde Affäre vertuschen?

Reinach Die Gemeinde sieht «keinen glaubwürdigen Hinweis auf strafrechtliches Verhalten» und habe deshalb auf eine Anzeige einer Asylbetreuerin verzichtet

VON JULIA GOHL

Wer mit einer minderjährigen, aber über 16-jährigen Person, die von einem zum Beispiel in einem Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem diese Abhängigkeit ausgenutzt wird, macht sich strafbar. So steht es in Artikel 188 des Strafgesetzbuchs. Und dagegen, so schreibt die «Basler Zeitung», habe eine Betreuerin im Asylheim in Reinach mit einem Asylbewerber wohl verstorben. Dieser war 17 Jahre alt - ein unbegleiteter, minderjähriger Asylbewerber (UMA). Die Gemeinde selbst bestätigte gestern in einer Medienmitteilung, dass eine Betreuerin wegen unangemessenem Verhalten gegenüber einem minderjährigen Asylbewerber zuerst verwahrt und später freigestellt wurde, geht aber mit Verweis auf das laufende Verfahren nicht näher auf den Hintergrund ein.

Anschuldigungen keine Ausnahme

Tatsächlich befasst sich zurzeit die Baselbieter Staatsanwaltschaft mit dem Fall. Weil es sich bei einem Verstoss gegen Artikel 188 um ein Offizialdelikt handelt, musste sie tätigt werden, als sie von Hinweisen erfuhr. «Zurzeit findet eine Vorprüfung statt, die zeigen soll, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht, um die Eröffnung eines Verfahrens zu rechtfertigen», sagt Nico Buschauer, Medi-

ensprecher der Staatsanwaltschaft. «Ob es dabei wirklich um Artikel 188 geht, steht noch nicht fest. Es kommen auch noch weitere Tatbestände infrage.» Die Gemeinde Reinach habe keine überzeugenden Hinweise darauf, dass ein Verstoss gegen diesen Artikel vorliegen könnte, sagt Gemeindepräsident Urs Hintermann. Deshalb habe man auch die Staatsanwaltschaft nicht informiert. Genau dies rügte die «Basler Zeitung» in ihrem gestrigen Bericht. Tatsächlich steht im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, dass eine kommunale Behörde im Gegensatz zu einem zivilen Arbeitgeber verpflichtet sei, «konkrete Anzeigen, die auf eine strafbare Handlung ... hindeuten, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen».

Wieso hat die Gemeinde dies nicht getan? «Gerade im Sozialbereich kommen solche Anschuldigungen häufiger vor», erklärt Urs Hintermann. «Diese muss man auf jeden Fall ernst nehmen und sorgfältig anschauen.» So sei auch im aktuellen Fall verfahren worden. Wenn sich ein Verdacht bestätige, werde dieser auch gemeldet. «Im aktuellen Fall aber sind wir zum Schluss gekommen, dass es keinen glaubwürdigen Hinweis gibt, dass es zu einer strafrechtlich relevanten Handlung gekommen ist.»

Arbeitsrechtlich wiederum seien ja Konsequenzen gezogen worden, betont Hintermann. «Doch wir haben bei solchen Vorwür-

«Wir können nicht jede Anschuldigung ungesehen weiterleiten. So kann man mit Angestellten nicht umgehen.»

Urs Hintermann

Gemeindepräsident von Reinach

fen immer zwei Hüte auf: Zum einen sind wir Behörde, in diesem Fall Asylbehörde, und zuständig für den Schutz der Asylsuchenden. Wir sind aber auch Arbeitgeber, also unseren Angestellten ebenfalls zu einem gewissen Schutz verpflichtet. Wir können nicht jede Anschuldigung ungesehen weiterleiten. So kann man mit Angestellten nicht umgehen. Erst müssen wir einen begründeten Verdacht haben, dass wirklich etwas strafrechtlich Relevantes vorliegt.» Ausserdem sei es auch kein Weg, jegliche Verantwortung gleich an die Staatsanwaltschaft abzuschieben.

Autorität ist nicht gleich ausgenutzt

Selbst wenn die Vorprüfung der Staatsanwaltschaft ergeben sollte, dass es zwischen der Betreuerin und dem 17-jährigen zu sexuellen Handlungen gekommen ist, liegt nicht automatisch ein Verstoss gegen Artikel 188 vor. Denn dieser Strafbestand ist nur erfüllt, wenn die Abhängigkeit ausgenutzt wurde. Gemäss einem Präzedenzfall von 2004 erfordert das Ausnutzen, «dass der Abhängige die sexuelle Handlung «eigentlich nicht will, dass er sich, entgegen seiner inneren Widerstände, nur unter dem Eindruck der Autorität des andern fügt». «Genau um solche Fragen geht es dann in der Strafuntersuchung», so Buschauer. So weit sei man aber noch nicht.